

Landesverband Prostatakrebs-Selbsthilfe Schleswig-Holstein

Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Landesverband Prostatakrebs Selbsthilfe Schleswig-Holstein** (abgekürzt **LPS-SH**) mit Sitz in 24861 Bergenhusen und ist Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.
- (2) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich beim Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Landesverbandes ist die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Prostatakrebs Selbsthilfegruppen in Schleswig-Holstein, die auf Grundlage der Satzung des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. tätig sind.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Öffentlichkeitsarbeit, um Patienten zu informieren und ihnen den Anschluss an die Selbsthilfegruppen zu ermöglichen,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit, um in der Gesamtgesellschaft das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme zu verbessern,
 - c. Vertretung der Interessen der Selbsthilfegruppen gegenüber Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens in Schleswig-Holstein und Zusammenarbeit mit diesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung des Landesverbandes

Der Landesverband regelt seine Finanzierung eigenverantwortlich. Er kann Anträge auf finanzielle Unterstützung bei natürlichen und juristischen Personen stellen. Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Finanzordnung des BPS gem. 4. Abschnitt: Reisekosten abgerechnet. Die derzeit gültige Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen in Schleswig-Holstein werden, die dem Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. angehören. Sie werden vertreten durch jeweils einen durch die Gruppe autorisierten Beauftragten. Die Funktionen im Landesverband können von Personen ungeachtet ihres natürlichen Geschlechtes wahrgenommen werden.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern oder unterstützen will.
- (3) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind jedoch nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und zwei Kassenprüfer.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand kann weiteren Personen bestimmte Aufgaben übertragen und Einzelvollmachten erteilen.

§ 10 Schiedsklausel

(1) Streitigkeiten

- a) zwischen dem Landesverband Schleswig-Holstein und dem BPS,
- b) zwischen dem Landesverband oder einem seiner Organe auf der einen Seite und einem oder mehreren Mitgliedern auf der anderen Seite,
- c) zwischen oder innerhalb von Organen des Landesverbandes,
- d) zwischen Mitgliedern des Landesverbandes aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie
- e) über Rechtswirksamkeit und/oder die Auslegung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen

werden durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung des BPS entschieden. Die Schiedsordnung des BPS ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Heide, am 25. August 2007

Anlage 1

Auszug aus der Finanzordnung des BPS (in der derzeit gültigen Fassung)

4. Abschnitt: Reisekosten

§ 10 - Grundsätze der Reisekostenerstattung

1. Für Reisen, die auf Veranlassung, bzw. auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes in Verbandsangelegenheiten unternommen werden, erstattet der BPS die notwendigen Reisekosten. Reisekosten umfassen Fahrtkosten (§ 11), Unterbringungskosten (§ 12), Verpflegungskosten (§ 13) und Nebenkosten (14).
2. Reisekosten werden nicht erstattet, wenn und soweit deren Übernahme von anderer Seite verlangt werden kann.
3. Für Reisekostenabrechnungen sind einheitliche, über die Geschäftsstelle des BPS zu beziehende Formulare zu verwenden. Daneben sind in geordneter Form stets auch die erforderlichen Belege im Original oder in Kopie einzureichen.

§ 11 - Fahrtkosten

1. Grundsätzlich sind erstattungsfähig
 - a. bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG: die Kosten 2. Klasse einschließlich aller Zuschläge;
 - b. bei Fahrten mit dem privaten Kfz: ein km-Pauschalsatz von 0,30 €/km, bei Mitnahme von weiteren Personen 0,02 €/km pro Person zusätzlich;
 - c. die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel und Taxifahrten.
2. Fahrtkosten werden nur für das wirtschaftlichste Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der im Einzelfall aufzuwendenden Zeit erstattet. So werden insbesondere bei Fahrten über 250 km (einfache Fahrt) nur die Kosten für eine Bahnfahrt erstattet, sofern der Antragsteller nicht nachvollziehbar darlegt, warum die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels im konkreten Fall wirtschaftlicher war. Bei der Wahl des Bahntarifes ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen.
3. Flugreisen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Rechnungsführers, wenn sie die Kosten des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels überschreiten.

§ 12 - Unterbringungskosten

Unterbringungskosten stehen (ebenfalls) unter dem Vorbehalt der Angemessenheit, bzw. Wirtschaftlichkeit und werden nur bei Vorlage einer auf den Namen des Reisenden lautenden Hoteloder Pensionsrechnung erstattet.

§ 13 - Verpflegungskosten

1. Verpflegungskosten werden nach Pauschalsätzen erstattet. Diese betragen bei einer Reise im Inland:
 - a. bei einer Abwesenheit von 4 bis 6 Stunden am jeweiligen Kalendertag € 8,00,
 - b. bei einer Abwesenheit von bis zu 12 Stunden am jeweiligen Kalendertag € 16,00,
 - c. bei einer Abwesenheit von bis zu 24 Stunden am jeweiligen Kalendertag € 24,00.
2. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 ist um € 6,00 zu kürzen, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Frühstück verpflegt wird, um (weitere) € 9,00, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Mittagessen verpflegt wird und um (weitere) € 9,00, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Abendbrot verpflegt wird.
3. Bei einer Auslandsreise gelten folgende Pauschalsätze:
 - a. bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 12 Stunden € 25,00,
 - b. bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 24 Stunden € 40,00.
4. Der Pauschalbetrag nach Absatz 3 ist um € 10,00 zu kürzen, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Frühstück verpflegt wird, um (weitere) € 15,00, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Mittagessen verpflegt wird und um (weitere) € 15,00, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Abendbrot verpflegt wird.

§ 14 - Nebenkosten

Als erstattungsfähige Nebenkosten gelten die Kosten für Gepäckbeförderung und -aufbewahrung

sowie Gebühren für Garagen- und Parkplatzbenutzung.

Anlage 2

Die Schiedsordnung des BPS (in der derzeit gültigen Fassung)

§ 1 - Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Rechtsstreitigkeiten

a. zwischen dem „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“ (BPS) oder einem seiner Organe auf der einen Seite und einem oder mehreren Vereinsmitgliedern auf der anderen Seite,

b. zwischen oder innerhalb von Organen des BPS,

c. zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie

d. Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit und/oder die Auslegung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen

werden durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) nach Maßgabe dieser Schiedsordnung entschieden.

2. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 - Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.

2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie zwei Stellvertreter werden von der

Mitgliederversammlung des BPS auf vier Jahre gewählt.

3. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.

4. Sind bei Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter

Schiedsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

§ 3 - Rechtliche Stellung und Vergütung der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter sind unabhängig.

2. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Schiedsgerichts können von den Streitparteien die Erstattung von Reisekosten nach den für die Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes verlangen. Weitergehende Ansprüche stehen ihnen nicht zu. Als Kostenschuldner haften ihnen die Streitparteien gesamtschuldnerisch.

3. Die Vergütung und Aufwandsentschädigung der Beisitzer bleibt der Vereinbarung mit den sie benennenden Parteien überlassen.

§ 4 - Fristen und Verfahren

1. Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wird die Frist schuldlos versäumt, so wird dem Antragsteller Nachfrist gewährt.

2. Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragschrift muß enthalten:

- die Darstellung des Streitfalles,

- den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll,

- Name und Anschrift eines Beisitzers,

- die Erklärung des Beisitzers, dass er mit seiner Bestellung einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

3. Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Frist muß mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.

4. Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn das Schiedsgericht.

§ 5 - Verfahrens- und Entscheidungsgrundsätze

1. Unbeschadet der §§ 1042 – 1050 ZPO gestaltet das Schiedsgericht sein Verfahren nach freiem Ermessen.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, beide Parteien sind mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach deutschem Recht unter Beachtung der Satzungen und Vereinsordnungen des BPS bzw. LPS.

4. Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist dieses auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

5. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

6. Die Parteien können sich eines Beistandes bedienen.

§ 6 - Kosten

Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 und 3 geregelten Vergütung der Schiedsrichter werden keine Gebühren für das schiedsrichterliche Verfahren erhoben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

_ Die vorstehende Schiedsordnung wurde von der 4. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.09.2003 beschlossen.

_ Durch Beschluss der 6. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2006 wurde die Schiedsordnung wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1, alte Fassung:

„Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.“

§ 2 Absatz 1, neue Fassung:

„Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.“

- § 3 Absatz 2, alte Fassung:

„Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann von den Streitparteien die Erstattung von Reisekosten nach den für die Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes verlangen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu. Als Kostenschuldner haften ihm die Streitparteien gesamtschuldnerisch.“

§ 3 Absatz 2, neue Fassung:

„Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Schiedsgerichts können von den Streitparteien die Erstattung von Reisekosten nach den für die Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes verlangen. Weitergehende Ansprüche stehen ihnen nicht zu. Als Kostenschuldner haften ihnen die Streitparteien gesamtschuldnerisch.“

- § 4 Absatz 4, alte Fassung:

„Ernennt der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.“

§ 4 Absatz 4, neue Fassung:

„Ernennt der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn das Schiedsgericht.“

- § 5 Absatz 4, alte Fassung:

„Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.“

§ 5 Absatz 4, neue Fassung:

„Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist dieses auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer

des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen